

**38. Sitzung der Vertreterversammlung
(15. Amtsperiode)
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
am **2. September 2021****

**Beschlussprotokoll
Öffentlich**

Tagesordnung (vorgeschlagen und genehmigt)

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

- 1.1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 ggf. Abstimmung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)
- 1.3 Genehmigung der Tagesordnung

TOP 2 Berichte an die Vertreterversammlung

- 2.1 Bericht der Vorsitzenden der Vertreterversammlung
- 2.2 Bericht des Vorstandes (es berichtet Frau Dr. Gaber)
- 2.3 Anfragen zum Bericht des Vorstandes nach § 6 Abs. 4 der Geschäftsordnung
- 2.4 Berichte aus den beratenden Fachausschüssen und anderen Ausschüssen

TOP 3 HVM

- 3.1 Corona Rettungsschirm 2021
- 3.2 Beschlussfassung Übergangs HVM 2022
(Referent: Herr Dr. Jäckel, HAL Abrechnung/Honorar)
siehe Anlagen

TOP 4 Sicherstellungsstatut

- 4.1 Strukturelle Sicherstellungsmaßnahmen der vertragsärztlichen Versorgung
- 4.2 Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 4.3 Erhöhung Strukturfonds
- 4.4 Finanzierung der Fördermaßnahmen
(Referenten: Herr Dr. Ruppert und Herr Scherer)
siehe Anlagen

TOP 5 Wahlen

- 5.1 Nachwahl eines Mitgliedes für die KV-Verwaltung für den **Plausibilitätsausschuss**
(in Nachfolge von Frau Seide)
Vorschlag: Frau Christina Schatz
- 5.2 Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für **Satzung und Geschäftsordnung**
(in Nachfolge von Herrn Dr. Merder)
Vorschlag: Herr Dr. med. Jochen Treisch
- 5.3 Beschlussfassung über die unparteiische stellvertretende Vorsitzende für den **Beschwerdeausschuss** nach § 106c SGB V
Frau Heike Bienze (für die Amtsperiode 01.01.2022 bis 31.12.2023)

TOP 6 Nicht öffentlich

38. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 2. September 2021

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
1.1	Feststellung der Beschlussfähigkeit	Dr. Wessel	Mit zunächst 25 anwesenden VV-Mitgliedern beschlussfähig	Gesamt-Teilnehmerzahl: 29
1.2	Abstimmung gem. § 4 Abs. 6 Satz 3, 2. Halbsatz der Satzung der KV Berlin („Teilnahme anderer Personen“)			
	Herr Steffen Mutscher von der Firma Congress Compact 2C GmbH (Technik – Livestream)	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
	Frau Frisch und Frau Mißlbeck (Presse)	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
	Herr Prof. Dr. Christoph Heinze, Institut für Allgemeinmedizin, Universitätsmedizin Berlin	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig (bei 3 Enthaltungen)
	Herr Olaf Ertel, MVZ GmbH Berlin, MVZ-Manager	Dr. Wessel	angenommen	12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme einige Enthaltungen
	Frau Kristin Mertens, Abrechnungsmanagement und –controlling, Vivantes MVZ GmbH	Dr. Wessel	angenommen	12 Ja-Stimmen 4 Nein-Stimmen 9 Enthaltungen
1.3	Genehmigung der Tagesordnung	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig

TOP

3.1 Corona Rettungsschirm 2021

von

Dr. Detlef Bothe, Vorsitzender HVA

Referent: Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2021) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 02. September 2021 wie folgt geändert:

§ 22c wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Mindert sich in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses das GKV-Gesamthonorar 2021 (unter Berücksichtigung von Honoraren und Vergütungen, die sich aus der Coronavirus-Impf- (CoronalmpfV) und Testverordnung (TestV) ergeben und Entschädigungszahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz und finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen) zu dem GKV-Gesamthonorar 2020 (unter Berücksichtigung von Honoraren und Vergütungen aus § 87a Abs. 3b SGB V a. F., i. V. m. „Eckpunkte zur Umsetzung der Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V“ und Stützungszahlungen nach § 22c HVM und Entschädigungszahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz und finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen) der Praxis um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal, leistet die KV Berlin auf der Basis des § 87b Abs. 2a SGB V in der Fassung des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes ab dem 1. Quartal 2021 von Amts wegen versorgungsbereichsspezifisch Zahlungen an die Praxis zur Sicherstellung der Versorgung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Bei der Ermittlung der Minderung des GKV-Gesamthonorars im Sinne des Absatzes 1 sind Änderungen des Zulassungsstatus oder der Umfänge der Versorgungsaufträge zwischen dem Vergleichsquartal und dem Abrechnungsquartal zu berücksichtigen. Bei einem Neuarzt im Sinne des § 12 erfolgt die Ermittlung der Minderung des GKV-Gesamthonorars im Sinne des Absatzes 1 auf der Grundlage einer Gegenüberstellung des durchschnittlichen arztgruppenspezifischen Gesamthonorars des Vorjahresquartals und des Gesamthonorars des Neuarztes aus dem Abrechnungsquartal.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 besteht nur, wenn die in der Praxis tätigen Ärzte im Abrechnungsquartal im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrages für die Versorgung von Patienten zur Verfügung stehen. Das ist der Fall, wenn jeder Arzt der Praxis versorgungsbereichsspezifisch und unter Berücksichtigung anzeigepflichtiger Krankheits- und Abwesenheitstage an mindestens 80 Prozent der in dem Abrechnungsquartal maßgeblichen Werktage (Montag bis Freitag) eine vertragsärztliche Leistung zur Abrechnung eingereicht hat (nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung i. S. d. HFB); hierauf werden Leistungen an Samstagen, Sonntagen angerechnet. Haben die in

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmige Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
keine Enthaltungen

der Praxis tätigen Ärzte zusammen an weniger als 80 Prozent der in dem Abrechnungsquartal maßgeblichen Werkzeuge (Montag bis Freitag) eine vertragsärztliche Leistung zur Abrechnung eingereicht (nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung i. S. d. HFB), werden die Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 anteilig reduziert. Auf Antrag der Praxis kann durch den Vorstand der KV Berlin im begründeten Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (4) Die Zahlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 beziehen sich auf das MGV-relevante Honorar des Vorjahresquartals. Es wird angestrebt, die von den Krankenkassen bezahlte MGV vollständig an die Ärzte auszukehren. Unter Berücksichtigung etwaiger Corona-Ausgleichszahlung nach § 87a Abs. 3b SGB V a. F., i. V. m. „Eckpunkte zur Umsetzung der Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V“ und Stützungszahlungen nach § 22c HVM des HVM 2020 sowie etwaiger Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, welche die Praxis erhalten hat, soll eine Stützung der Praxis auf 90 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals und maximal bis zu 100 Prozent des MGV-relevanten Honorars des Vorjahresquartals erfolgen. Über den Erhalt und die Höhe von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen ist ein Nachweis grundsätzlich im Rahmen der Quartalsabrechnung einzureichen.
- (5) Die Finanzierung der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt grundsätzlich aus den freiwerdenden Mitteln in den entsprechenden versorgungsbereichsbezogenen Verteilungsvolumen. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel in einem Verteilungsvolumen nicht aus, wird die Zahlung im Sinne des Absatzes 1 quotiert. Eine Stützung des Honorars für einen Rückgang von Leistungen nach § 5 des Honorarvertrages erfolgt nicht.
- (6) Voraussetzung für die Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 ist das Weiterbestehen der von der Bundesregierung beschlossenen epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Zahlungen enden mit der Quartalsabrechnung des Quartals, in dem dieser Status durch die Bundesregierung aufgehoben wird.
- (7) Der Vorstand beobachtet die Auswirkungen der vorstehenden Regelungen und kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von ihnen abweichen. Das Nähere hierzu regelt der Vorstand.

Begründung:

mündlich

TOP

3.2 Beschlussfassung Übergangs HVM 2022

von

Dr. Detlef Bothe, Vorsitzender HVA

Referent: Herr Dr. Jäckel, Hauptabteilungsleiter AH

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.10.2021) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 02. September 2021 wie folgt geändert:

Der HVM gültig bis zum 31. Dezember 2021 wird zum 1. Januar 2022 entsprechend der beiliegenden Synopse und ANLAGEN neu gefasst.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmige Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
2 Enthaltungen

TOP 4.1 – Strukturelle Sicherstellungsmaßnahmen der vertragsärztlichen Versorgung
Sicherstellungsstatut

von
Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Die Vertreterversammlung beschließt zum 1. Januar 2022 das Inkrafttreten eines Sicherstellungsstatutes. Die Vertreterversammlung beauftragt den Vorstand entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmige Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
keine Enthaltungen

TOP 4.2 – Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

von
Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Die Vertreterversammlung stimmt dem Vorhaben einer Gründung einer GmbH zum Betrieb von Eigeneinrichtungen im Sinne des § 105 Abs. 1c SBV zu.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmige Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
keine Enthaltungen

TOP 4.3 – Erhöhung Strukturfonds

von
Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Die Vertreterversammlung beschließt die Erhöhung des Strukturfonds nach § 105 Abs. 1a SGB V ab dem 1. Juli 2021 um weitere 0,07%. Der Strukturfonds erhöht sich somit auf den max. Prozentsatz von 0,20%.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmig Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
keine Enthaltungen

TOP 4.4 – Finanzierung der Fördermaßnahmen

Verwendung der Mittel aus dem Honorarfonds „Alt“

von

Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Um eine Belastung der MGV durch die Erhöhung des Strukturfonds um 0,07% zu vermeiden, beschließt die Vertreterversammlung die entsprechende Entnahme aus dem Honorarfonds „Alt“. Die Mittel sollen im benötigten Umfang pro Quartal entnommen und der MGV zugeführt werden.

Soweit die Mittel aufgebraucht wurden, endet die Erhöhung des Strukturfonds.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmige Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
1 Enthaltung

38. Sitzung der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (15. Amtsperiode) am 2. September 2021

TOP 5 Wahlen

TOP	Thema/Antrag	von	Beschluss	Anmerkung
5	Wahlen			
5.1	Nachwahl eines Mitgliedes für die KV-Verwaltung für den Plausibilitätsausschuss (in Nachfolge von Frau Seide) <u>Vorschlag</u> : Frau Christina Schatz	Dr. Wessel	angenommen	einstimmig
5.2	Nachwahl eines Mitgliedes für den Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung (in Nachfolge von Herrn Dr. Merder) <u>Vorschlag</u> : Herr Dr. Jochen Treisch	Dr. Benesch		
	Antrag auf schriftliche Abstimmung	Hr. Karst	angenommen	mehrheitlich
			nach schriftlicher Abstimmung abgelehnt	8 Ja-Stimmen 20 Nein-Stimmen 1 Enthaltung
	<u>Neuer Vorschlag</u> : Herr Dr. Stephan Beckmann	Dr. Benesch	nach offener Abstimmung angenommen	einstimmig (bei 2 Enthaltungen)

TOP 5.3

Beschlussfassung über die unparteiische stellvertretende Vorsitzende für den Beschwerdeauschuss nach § 106c Abs. 1 SGB V

von

Vorstand

Die Vertreterversammlung der KV Berlin möge beschließen:

Dem Vorstand wird empfohlen, sich für die kommende Amtsperiode mit den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen auf Frau Heike Bienzle als stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeauschusses zu einigen.

Begründung:

mündlich

angenommen
 zurückgezogen
 vertagt

abgelehnt
 Nichtbefassung

einstimmig Ja-Stimmen
keine Nein-Stimmen
1 Enthaltung